

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Atmaseva e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Hilfe für Behinderte, die Förderung der Kultur, Religion und Volksbildung sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.

Der Verein stellt dabei die Förderung des physischen, psycho-sozialen und spirituellen Wohlergehens der Älteren, der hilfebedürftigen und der in Not geratenen Menschen unabhängig von Alter, Herkunft, Geschlecht, Sprache oder Religion in den Vordergrund. Der Verein setzt sich dafür ein, dass Menschen, die auf die Unterstützung anderer angewiesen sind, gemäß ihrer sozialen, kulturellen, religiösen und spirituellen Bedürfnisse selbständig und selbstbestimmt leben können.

Der Verein will den Dialog und den Erfahrungsaustausch zwischen den Generationen, Kulturen und religiösen Gemeinschaften fördern und zu Frieden, Toleranz und Verständigung beitragen; dies findet seinen Ausdruck u.a. in der Durchführung (inter-)kultureller und (inter-)religiöser Aktivitäten und schließt auch Bemühungen des Vereins zur Förderung generationsübergreifender, integrativer Lebensformen mit ein.

Der Verein versteht alle seine Aktivitäten als Dienst am Einzelnen und der Gesellschaft.

§ 3 Aktivitäten des Vereins

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Bereitstellung von bedarfsgerechten Wohnformen für ältere Menschen, Hilfebedürftige jeden Alters und Menschen mit Behinderung
- b) Bereitstellung von Beratungs- und Betreuungsangeboten, z. B. Betreuungsservice, ambulanter Hospizdienst
- c) Betrieb von Pflegeeinrichtungen

- d) Betrieb einer Begegnungs- und Bildungsstätte zur Förderung des gesellschaftlichen, interkulturellen und interreligiösen Dialogs, des bürgerschaftlichen Engagements sowie von Spiritualität
- e) Durchführung von Workshops, Seminaren, Vorträgen, Tagungen, Freizeiten, Veranstaltungen und Ausstellungen auf sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, spirituellen und religiösen Gebieten
- f) Bereitstellung von Wohnraum für den im § 53 AO genannten Personenkreis
- g) Bereitstellung behindertengerechter Unterkünfte, z. B. Gästehaus, Zeltplatz
- h) Einrichtung einer Bibliothek, welche religiöse und spirituelle Schriften unterschiedlicher Kulturkreise bewahrt und Interessierten zugänglich macht
- i) Ausübung von sozialen Aktivitäten, z. B. Essensausgabe für Wohnungslose, mobile Gesundheitsteams, Kinder- und Jugendcamps

Der Verein darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Er darf hierzu im Rahmen des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung weitere Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe betreiben sowie Körperschaften gründen und diese mit der Führung von Zweckbetrieben und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben beauftragen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein Atmaseva e. V. mit Sitz in Kassel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu fördern. Der Verein hat ordentliche (aktive) und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können jedoch Vorschläge und schriftliche Anträge für die Mitgliederversammlung einreichen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a) bei ordentlichen Mitgliedern durch Austritt, der zum Ende eines Kalenderjahres möglich und der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist
 - b) bei fördernden Mitgliedern jederzeit und mit sofortiger Wirkung
 - c) durch Ausschluss, der durch den Vorstand erfolgen kann, wenn ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlungsweise schuldig macht oder den Zwecken und Interessen des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt bzw. gegen die Satzung verstößt
 - d) durch Tod
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Dies geschieht auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Über Art und Höhe der Beitragszahlungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Beitragsordnung zu halten.
3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. April eines jeden Jahres zu entrichten.
4. Für den Jahresbeitrag und sonstige Leistungen sind die steuerlichen Gemeinnützigkeitsbestimmungen zu beachten.
5. Der Vorstand kann auf begründeten Antrag eines Mitglieds Beiträge stunden oder erlassen sowie andere Zahlungsmodalitäten vereinbaren.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand

- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden¹
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) einem Beisitzer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dem Tag seiner Bestellung. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Der Vorstand darf vor Eintrag des Vereins in das Vereinsregister tätig werden.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand zu ergänzen. Die Amtszeit des neu bestellten Vorstandsmitglieds endet mit der Amtszeit des Restvorstandes.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
5. Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ggf. können Vorstandsmitglieder Auslagenersatz erhalten. Der Vorstand orientiert sich in der Erfüllung seiner Aufgaben an den im Leitbild des Vereins (**Anlage 1**) niedergelegten Leitsätzen.
6. Der Vorstand ist berechtigt zu seiner Beratung ad-hoc-Ausschüsse zu bilden und diese mit der Erarbeitung von Instrumenten, Strategien, Konzepten und Lösungen zu beauftragen, die der Verwirklichung des Vereinszwecks zu dienen geeignet sind. Über ihre Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Vorstand zur Kenntnis gegeben wird. Ausschussmitglieder können ordentliche und fördernde Mitglieder sowie unabhängige Sachverständige sein; ihre Bestellung obliegt dem Vorstand.

¹ Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die männliche Sprachform verwendet. Bei allen männlichen Wortformen sind stets auch Frauen gemeint.

7. Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder dessen Beauftragten, aber mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich (E-Mail möglich) unter Angabe der Tagesordnung. Eine Sitzung des Vorstandes kann mit Hilfe neuer Medien (wie Skype- oder Telefonkonferenzen) durchgeführt werden, sofern alle Vorstandsmitglieder sich damit einverstanden erklären.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Der Beirat

1. Der Verein bestellt einen Beirat. Der Beirat besteht aus drei Personen. Die Bestellung und Abberufung der Beiratsmitglieder erfolgt auf Empfehlung des „Unabhängigen Rates“ (Anlage 2) durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder des Beirats werden auf zwei, der Beiratssprecher auf drei Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung von Beiratsmitgliedern und Beiratssprecher ist zulässig.
3. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restbeirat befugt bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Beirat zu ergänzen. Die Amtszeit des neu bestellten Beiratsmitglieds endet mit der Amtszeit des vorherigen Amtsinhabers.
4. Beiratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder gesetzliche Vertreter, noch abhängige Mitarbeiter eines/einer vom Verein abhängigen Unternehmens/Körperschaft sein. Beiratsmitglieder haben keinen Anspruch auf eine Vergütung, können ggf. aber Auslagenersatz erhalten. Ist ein Mitglied des Beirates zugleich Mitglied des Vereins, ruht dessen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung für die Dauer der Ausübung seines Amtes als Beiratsmitglied.
5. Die Mitglieder des Beirates sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
6. Der Beirat berät und überwacht den Vorstand und die Mitgliederversammlung in den wesentlichen inhaltlichen, konzeptionellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Er ist berechtigt, jederzeit Einsicht in alle Unterlagen des Vereins zu nehmen. Hinsichtlich sich daraus ergebender Kenntnisse über personenbezogene Daten sind die Beiratsmitglieder gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.
7. Er achtet auf die Einhaltung der im Leitbild (Anlage 1) niedergelegten Leitsätze der Vereinsarbeit.
8. Der Beirat kann ad-hoc-Ausschüsse bilden und diesen vorbereitende Aufgaben übertragen. Der Beirat kann zu seiner Beratung Sachverständige hinzuziehen.

Zudem hat er das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen.

9. Der Beirat kann eigeninitiativ oder auf Anfrage des Vorstandes und/oder der Mitgliederversammlung vermittelnd tätig werden, wenn in oder zwischen den Organen des Vereins in wesentlichen Angelegenheiten bei Entscheidungen keine Einigung oder Mehrheit entsprechend der in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen erzielt wird.
10. Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Beiratssprecher lädt dazu mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich (E-Mail möglich) unter Angabe der Tagesordnung ein. Eine Beiratssitzung kann mit Hilfe neuer Medien (wie Skype- oder Telefonkonferenzen) erfolgen, wenn alle Beiratsmitglieder sich damit einverstanden erklären. Der Vorstand nimmt, sofern der Beirat nichts anderes bestimmt hat, an den Beiratssitzungen teil und wird auf Anfrage des Beirates über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle berichten.
11. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Beiratsmitglieder anwesend sind. Über Beschlüsse wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse, die den Vorstand betreffen, sind diesem schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der 1. Vorsitzende bzw. dessen Beauftragter aus dem Vorstand bei Verhinderung lädt dazu mit einer Frist von mindestens vier Wochen alle Mitglieder schriftlich (E-Mail möglich) unter Angabe der Tagesordnung ein.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bzw. des Beauftragten aus dem Vorstand bei Verhinderung einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, der Beirat die Einberufung verlangt oder wenigstens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Beauftragten aus dem Vorstand geleitet.
5. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Eine schriftliche Abstimmung ist dann durchzuführen, wenn ein Mitglied dies wünscht.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsangelegenheiten ausschließlich zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes (Tätigkeitsbericht, Kassenbericht)

- b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer oder des Prüfberichtes des Steuerberaters/ Wirtschaftsprüfers
- c) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirates auf Empfehlung des Unabhängigen Rates (es besteht eine Umsetzungspflicht gegenüber den Empfehlungen des Rates hinsichtlich der Besetzung des Beirates)
- e) Bestellung und Abberufung von zwei Kassenprüfern
- f) Beschlussfassung über die Einstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers
- g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- j) Regelung für den Auslagenersatz von Mitgliedern des Vorstandes oder des Beirates

§ 12 Beurkundung

Über die Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollant zu unterzeichnen sind.

§ 13 Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Saicare Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.